

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an die Molkerei Ammerland eG (nachfolgend: MÖLKEREI AMMERLAND) ausschließlich.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Werden Leistungen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen durch Arbeitskräfte des Lieferanten auf dem Betriebsgelände der MÖLKEREI AMMERLAND erbracht, gelten die aktuellen „Sicherheits- und Hygienevorschriften für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ der MÖLKEREI AMMERLAND, als integraler Bestandteil eines jeden Auftrages. Eine Belehrung erfolgt vor Zutritt zum Betriebsgelände durch den Pförtnerdienst der MÖLKEREI AMMERLAND.

2. Angebot und Annahme

- (1) MÖLKEREI AMMERLAND ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.
- (2) Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt worden sind.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Soweit die Unterlagen nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten aufbewahrt werden müssen, sind sie nach Abwicklung der Bestellung zu vernichten. Dritten gegenüber sind die Unterlagen geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

3. Kaufpreis, Verpackung und Kaufpreiszahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Verpackung ein.
- (4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (5) Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung, die nicht nach § 15 des Verpackungsgesetzes durch den Lieferanten zurückgenommen wird, trägt der Lieferant. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (6) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteingehaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (7) Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (8) Bei fehlerhafter Lieferung können wir die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten. Die übrigen uns zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- (9) Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Verwertungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder Leistungszeit ist bindend.
- (2) Mit Überschreitung des Liefertermins tritt Verzug sein, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, „geliefert verzollt (DDP)“ (nach Incoterms 2010 in der Fassung der deutschen Übersetzung der Internationalen Handelskammer) zu erfolgen.
- (2) Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von MÖLKEREI AMMERLAND angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss und Abnahme auf MÖLKEREI AMMERLAND über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung nicht. Eine fiktive Abnahme ist unzulässig.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängelrechte

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in Textform nichts anderes vereinbart ist, 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (5) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die

Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erste Anforderung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Unser Ausgleichsanspruch gegenüber dem Lieferanten reduziert sich anteilig in den Fällen, in denen wir einen wesentlichen Anteil an der Verursachung des Schadens tragen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro für Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Versicherungsbestätigung zusenden.

8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.
- (5) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der MÖLKEREI AMMERLAND.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) MÖLKEREI AMMERLAND nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

11. Datenschutz

MÖLKEREI AMMERLAND weist darauf hin, dass die Daten der Geschäftspartner im Unternehmen in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Informationen zum Datenschutz bei der MÖLKEREI AMMERLAND sind auf der Website des Unternehmens unter dem Bereich Datenschutz abrufbar.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Soweit Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame und undurchführbare Klausel durch eine solche ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

